

Agenturvertragsende bei Schließung des Privatkundengeschäfts

Handelsvertreter sind dem Prinzipal wirtschaftlich ausgeliefert.
Dies zeigt sich nie so deutlich wie bei einer Betriebsschließung.

Jürgen Evers

Im Streitfall setzte ein Bankhaus im Privatkundengeschäft Handelsvertreter ein, die Versicherungen und Finanzanlagen für Verbraucher vermittelt und betreut haben. Nachdem die Hauptversammlung beschlossen hatte, das defizitäre Privatkundengeschäft einzustellen, kam es zum Streit über die Wirksamkeit einer von der Bank erklärten außerordentlichen Kündigung. Die Klage des Vertreters, festzustellen, dass die Kündigung den Vertrag nicht aufgelöst habe, blieb in beiden Instanzen erfolglos.

Nach Meinung des OLG München¹ hat die Bank den Vertretervertrag wirksam aus wichtigem Grund gekündigt. Es sei ihr nicht zuzumuten, den Agenturvertrag ordentlich zu beenden. Denn bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalls überwiege ihr Interesse am sofortigen Vertragsende das Fortsetzungsinteresse des Vertreters. Dies gelte auch, wenn Art und Dauer des Vertragsverhältnisses, die Ausgestaltung der Vertragsbeziehung im Einzelnen sowie das Verhalten der Parteien berücksichtigt werden.

Der Sachverhalt sei schon an sich typischerweise als wichtiger Grund geeignet. Dies sei stets anzunehmen, wenn der Unternehmer sich entschließe, den Geschäftsbereich, in dem der Vertreter tätig ist, zu schließen. Dies stehe in der Dispositionsfreiheit des Unternehmers. Deshalb sei der Unternehmer grundsätzlich zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er einen unrentablen Geschäftszweig einstelle. Der Vertreter müsse dies hinnehmen. Der fehlende wirtschaftliche Erfolg liege auch in der Risikosphäre des Vertreters. Umstrukturierungen seien nicht nur anzuerkennen, wenn sie wirtschaftlich notwendig seien. Das Gericht könne unternehmerische Entscheidungen nicht überprüfen. Und es sei auch nicht notwendig, dass der Unternehmer „rote Zahlen schreibe“, um seinen Geschäftsbetrieb teilweise einstellen zu können. Die Dispositionsfreiheit finde ihre Grenze,

wo sich der Unternehmer willkürlich und ohne vertretbaren Grund über die schutzwürdigen Belange seiner Vertreter hinwegsetze. Davon könne bei anhaltenden Verlusten keine Rede sein. Gingen solche aus Jahresabschlüssen hervor, die aus dem Bundesanzeiger ersichtlich sind, könne der Vertreter damit prozessual offenkundige Verluste auch nicht einfach in Abrede stellen.

Auch unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile nach den Einzelfallumständen sei der Bank das Abwarten der Kündigungsfrist unzumutbar. Dies bedürfe genauer Prüfung, wenn der Vertretervertrag zeitnah ordentlich gekündigt werden könne. Im Streitfall habe die Bank mit einer Auslaufrist gekündigt, die einen Monat vor dem nächsten ordentlichen Kündigungstermin endete. Dies bedürfe zwar einer besonderen Rechtfertigung, um eine Unzumutbarkeit des Abwartens des ordentlichen Kündigungstermins zu begründen. Das sei jedoch gegeben anzunehmen, wenn nur so verhindert werde, dass die Infrastruktur für das Privatkundengeschäft für ein weiteres Jahr und nicht nur den einen Monat aufrechterhalten werden muss. Dies gelte zumindest, wenn etwa steuer- und wertpapierrechtliche Unterlagen wie Depotauszüge und Steuerbescheinigungen auf Jahresbasis erstellt werden müssen und der Bank dadurch IT- und Personalkosten sowie Depotprüfungskosten in Höhe von weiteren sechs Mio. Euro entstünden. Zugunsten der Bank falle ins Gewicht, dass die Auslaufrist dem Fortsetzungsinteresse des Vertreters so weit wie möglich entspreche, ohne der Bank die Mehrkosten aufzubürden. Eine außerordentliche Kündigung könne mit einer Auslaufrist verbunden werden. Es sei auch nicht zu beanstanden, unabhängig von den ordentlichen Kündigungsrechten einzelner Vertreter das Jahresende zu wählen. Dies gelte jedenfalls, wenn die Interessen der Vertreter dadurch gewahrt werden, dass diese mehr als sechs Monate vor dem

Endtermin informiert worden sind. Damit sei die Bank auch ihrer Informationspflicht nachgekommen. Dass die Parteien bereits seit 14 Jahren zusammenarbeiten, lasse das Interesse der Bank an der Beendigung des Vertretervertrages wegen Einstellung des Privatkundengeschäfts zum Ende des Kalenderjahres nicht zurücktreten.

Die Kündigung sei auch etwas mehr als fünf Wochen nach dem Beschluss der Hauptversammlung nicht verfristet. Dies sei noch angemessen als Überlegungsfrist dafür, wie sich die Abwicklung des einzustellenden Geschäftsbereichs rechtlich sachgerecht bewältigen lasse. Es wäre nicht sachgerecht, wenn der Kündigende sein Recht zur außerordentlichen Kündigung infolge von Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung verlöre.

Nach den Feststellungen des Senats hatte die Bank ihren Vertretern den Endtermin mehr als sechs Monate vorher mitgeteilt. Schon wegen der damit erklärten ordentlichen Kündigung² musste die nachfolgende außerordentliche ins Leere gehen.³ Ungeachtet dessen entzieht eine Betriebsschließung dem Vertretervertrag die Grundlage, sodass dessen Erfüllung unmöglich wird.⁴ Es steht in der Dispositionsfreiheit des Unternehmers,⁵ seinen Betrieb ganz oder teilweise einstellen.⁶ Dies muss der Vertreter hinnehmen,⁷ sofern die Grenzen der

Dispositionsfreiheit⁸ gewahrt sind, was nach den Feststellungen des Senats der Fall war. Mit ihren unerheblichen Ausführungen zur Zumutbarkeit des Abwartens des ordentlichen Kündigungstermins stiftet die Entscheidung leider unnötig Verwirrung.

- 1 OLG München, 11.12.2024 - 7 U 4623/22 - EVERS.OK – Bankhaus August Lenz –.
- 2 Vgl. OLG München, 18.05.2011 - 7 U 4585/10 - EVERS.OK LS 5 – Anzeigenvertreter –.
- 3 Vgl. BGH, 10.06.1968 - VII ZR 49/66 - EVERS.OK LS 14 – Kunststoffröhren –.
- 4 BGH, 07.02.1974 - VII ZR 93/73 - EVERS.OK LS 4 – Schuhe –.
- 5 BGH, 09.11.1967 - VII ZR 40/65 - EVERS.OK LS 5 m.w.N.HF – Damen- und Herrenstoffe –.
- 6 OLG Köln, 30.03.1995 - 18 U 136/94 - EVERS.OK LS 36 m.w.N.HF – Leasinggeschäfte –.
- 7 BGH, 29.06.1959 - II ZR 99/58 - EVERS.OK LS 17 m.w.N.HF – Torpedo-Werke –.
- 8 Vgl. EVERS.OK Anm. 55.2 zu BGH, 26.11.1984 - VIII ZR 214/83 – Opel 1 –.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht



Andreas Knittel, Stephan Schmitz
Technische Versicherungen
 © 2024, ca. 336 Seiten, Softcover,
 ISBN: 978-3-96329-508-9, 39,80 €

i Das Werk online
owlit.de/module/versicherungswirtschaft-premium-vvw/



fachmedien.de/vvw

Aktuelle Markt- und Bedingungsentwicklungen: Der umfassende Ratgeber zu Technischen Versicherungen

Neues Kapitel zur Betriebsunterbrechungsversicherung

Von alltäglichen Objekten wie Baggern und Photovoltaikanlagen bis hin zu komplexen Montage- und Bauprojekten: Die Welt der Technischen Versicherungen ist vielseitig und komplex. Die 2. Auflage des Ratgebers enthält aktuelle Markt- und Bedingungsentwicklungen, sowie ein neues Kapitel zur Betriebsunterbrechungsversicherung. Ob im Underwriting, Vertrieb, Betrieb oder Schadenmanagement – Fachkräfte finden hier alle wichtigen Bedingungen, Klauseln und besonderen Vereinbarungen umfassend beschrieben. Zahlreiche Fallbeispiele und grafische Darstellungen erleichtern den Einstieg und machen komplexe Themen leicht verständlich.

Jetzt hier bestellen: fachmedien.de/vvw